

ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

LUXEMBOURG LAW FIRM

COMMISSION DE SURVEILLANCE

DU SECTEUR FINANCIER

Luxemburg, den 23. Januar 2013

Rundschreiben CSSF 13/557

Betreff: Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (im Folgenden „EMIR“)¹, die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 201/1 vom 27. Juli 2012 veröffentlicht wurde und am 16. August 2012 in Kraft getreten ist.

EMIR bezweckt die Einführung neuer Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verminderung von Risiken, die mit dem Derivatemarkt verbundenen sind. Zudem führt EMIR gemeinsame organisatorische, Wohlverhaltens- und Aufsichtsstandards für zentrale Gegenparteien sowie organisatorische und Wohlverhaltensstandards für Transaktionsregister ein.

Da diese Regeln in der legislativen Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates ergangen sind, sind sie rechtlich verbindlich und ohne Umsetzung in nationales Recht vom Tage des Inkrafttretens an in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Daher ist das EMIR-Rahmenwerk in seiner Gesamtheit bindend und unmittelbar anwendbar.

Eine Anzahl von Bestimmungen muss jedoch noch durch zusätzliche Verordnungen der Europäischen Kommission (delegierte Rechtsakte und Umsetzungsakte basierend auf den von der

¹ Dieses Dokument ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:DE:PDF> (deutsche Version), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:EN:PDF> (englische Version), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:FR:PDF> (französische Version) verfügbar.

Europäischen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde ESMA² und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA³ erarbeiteten technischen Standards) genauer bestimmt werden. Mit Ausnahme hinsichtlich der Kollegien für zentrale Gegenparteien wurden diese technischen Standards am 19. Dezember 2012 von der Europäischen Kommission angenommen. Im Einklang mit den einschlägigen Rechtsakten der Union verfügen das Europäische Parlament und der Rat noch über eine einmonatige Prüfungsfrist (die um einen Monat verlängert werden kann), innerhalb derer sie gegen jeden dieser technischen Standards Widerspruch erheben können.

Das tatsächliche Datum, ab dem diese Bestimmungen anwendbar sind, hängt vom Datum des Inkrafttretens dieser zusätzlichen Verordnungen ab. Genauere Angaben sind unter <http://www.esma.europa.eu/page/European-Market-Infrastructure-Regulation-EMIR> verfügbar.

1. Anwendungsbereich und Definitionen

EMIR ist auf alle finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien anwendbar, die in der EU niedergelassen sind und Derivatekontrakte abschließen⁴. Sie ist mittelbar auf Nicht-EU-Gegenparteien anwendbar, die mit EU-Parteien handeln.

EMIR legt außerdem einheitliche Anforderungen für die Ausübung von Tätigkeiten von zentralen Gegenparteien („CCPs“) und Transaktionsregistern („TRs“) fest.

Artikel 2 Absatz 5 EMIR definiert „**Derivat**“ oder „Derivatekontrakt“ als eines der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG, durchgeführt durch die Artikel 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, genannten Finanzinstrumente;

Artikel 2 Absatz 7 EMIR definiert „**OTC-Derivat**“ oder „OTC-Derivatekontrakt“ als ein Derivatekontrakt, dessen Ausführung nicht auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG oder auf einem Markt in Drittstaaten, der gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, erfolgt;

Artikel 2 Absatz 8 EMIR definiert „**finanzielle Gegenpartei**“ als eine gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene *Wertpapierfirma*, ein gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenes *Kreditinstitut*, ein gemäß der Richtlinie 73/239/EWG zugelassenes *Versicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2002/83/EG zugelassenes *Versicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2005/68/EG zugelassenes *Rückversicherungsunternehmen*, ein gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassener *OGAW* und gegebenenfalls dessen gemäß jener Richtlinie zugelassene *Verwaltungsgesellschaft*, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG und ein *alternativer Investmentfonds*, der von einem gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen *Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)* verwaltet wird;

² *European Securities and Markets Authority*

³ *European Banking Authority*

⁴ Artikel 1 (1) EMIR : „In dieser Verordnung werden Clearing- und bilaterale Risikomanagementvorschriften für außerbörsliche (over-the-counter („OTC“)) Derivatekontrakte, Meldepflichten für Derivatekontrakte sowie einheitliche Vorschriften für die Ausübung der Tätigkeiten von zentralen Gegenparteien (central counterparties – im Folgenden „CCPs“) und Transaktionsregistern festgelegt.“

„**Nichtfinanzielle Gegenpartei**“ ist in Artikel 2 Absatz 9 EMIR als „ein in der Union niedergelassenes Unternehmen, das keine CCP und keine finanzielle Gegenpartei ist“, definiert.

„**CCP**“ bezeichnet eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der an einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Kontrakte tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

„**Transaktionsregister**“ bezeichnet eine juristische Person, die die Aufzeichnungen zu Derivaten zentral sammelt und verwahrt.

2. Was sind die Anforderungen?

2.1. Clearingpflicht (Artikel 4)

EMIR verpflichtet alle finanziellen Gegenparteien sowie die nichtfinanziellen Gegenparteien oberhalb der Clearingschwelle dazu, **alle OTC-Derivatekontrakte**, die zu einer Kategorie von OTC-Derivaten gehören, die der Clearingpflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 unterliegt, mit einer gemäß Artikel 14 EMIR genehmigten oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannten CCP zu clearen.

Die Clearingpflicht wird wirksam, sobald eine CCP von der zuständigen Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen ist, zum Clearing nach den EMIR-Regelungen zugelassen wird (oder im Falle einer CCP aus einem Drittland von der ESMA anerkannt wird).

Zu diesem Zweck wird eine Gegenpartei zu einem Clearingmitglied, zu einem Kunden oder wird indirekte Clearingvereinbarungen mit einem Clearingmitglied treffen, sofern diese Vereinbarungen das Gegenparteiisiko nicht steigern und sichergestellt ist, dass die Vermögenswerte und Positionen der Gegenpartei gleichermaßen geschützt sind wie im Falle der Schutzvorkehrungen der Artikel 39 (Trennung und Übertragbarkeit) und 48 (Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds).

Die der Clearingpflicht unterliegenden Kategorien von OTC-Derivaten, die CCPs, die hinsichtlich der Clearingpflicht zugelassenen oder entsprechend anerkannt sind sowie die Zeitpunkte, zu denen die Clearingpflicht wirksam wird, einschließlich einer schrittweisen Umsetzung, die von der ESMA gemäß Artikel 5 (3) ermittelten Kategorien von OTC-Derivaten; die Mindestrestlaufzeit der Derivatekontrakte gemäß Artikel 4 (1) (b) (ii); die CCPs, die der ESMA von der zuständigen Behörde als für die Wahrnehmung der Clearingpflicht befugt gemeldet wurden und das Datum jeder Meldung werden im öffentlichen Register auf der Webseite der ESMA veröffentlicht.

Für nichtfinanzielle Gegenparteien sind die Clearingschwellen für die verschiedenen Derivatekategorien in den technischen Standards zur Clearingpflicht bestimmt.

Grundsätzlich unterliegen nichtfinanzielle Gegenparteien der Clearingpflicht, wenn ihre Positionen in OTC-Derivaten groß genug sind und nicht direkt zur Reduzierung der Risiken beitragen, die mit der Geschäftstätigkeit oder der Unternehmensfinanzierung verbunden sind.

2.2. Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (Artikel 11)

Nicht durch eine CCP geclearte Kontrakte unterliegen Anforderungen des operationellen Risikomanagements und bilateralen Anforderungen an Sicherheiten (*collateral*).

2.2.1 Anforderungen an das operationelle Risikomanagement (Artikel 11 Absatz 1)

Alle finanziellen Gegenparteien und alle nichtfinanziellen Gegenparteien (einschließlich jener unterhalb der Clearingschwelle (wie unter Punkt 2.1. erläutert)), die einen nicht von einer CCP geclearnten OTC-Derivatekontrakt abschließen, müssen Anforderungen an das Risikomanagement erfüllen.

Sie müssen mit der gebührenden Sorgfalt gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermessen, zu beobachten und zu mindern; diese umfassen zumindest: (a) die rechtzeitige Bestätigung der Bedingungen des betreffenden OTC-Derivatekontrakts; (b) Abstimmung der Portfolios, (c) Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten und (d) Portfoliokomprimierung. Sie sollen zudem täglich auf der Basis der aktuellen Kurse den Wert ausstehender Kontrakte ermitteln. Wenn die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, wird eine zuverlässige und vorsichtige Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen.

2.2.2 Austausch von Sicherheiten (collateral) (Artikel 11 Absatz 3)

Finanzielle Gegenparteien müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessen getrennten Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, die am oder nach dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden.

Finanzielle Gegenparteien müssen eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung zur Absicherung der Risiken vorhalten, die nicht durch einen entsprechenden Austausch von Sicherheiten gedeckt sind.

Nichtfinanzielle Gegenparteien müssen über Risikomanagementverfahren verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessen Austausch von Sicherheiten, bei dem die Sicherheiten angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte vorschreiben, die am oder nach dem Tag abgeschlossen wurden, an dem die Clearingschwelle überschritten wurde.

Grundsätzlich unterliegen nichtfinanzielle Gegenparteien bilateralen Besicherungsanforderungen, wenn ihre Positionen in OTC-Derivaten groß genug sind und nicht direkt zur Reduzierung der Risiken beitragen, die mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbunden sind.

Das Erfordernis zum bilateralen Austausch von Sicherheiten gilt ab dem Inkrafttreten der Verordnung. Die genaue Höhe und die genaue Art der auszutauschenden Sicherheiten wird jedoch durch weitere technische Regulierungsstandards, die gemeinsam von der ESMA, der EBA und der

EIOPA erarbeitet und von der Europäischen Kommission im Wege von EU-Verordnungen angenommen werden, genauer bestimmt.

Bevor diese technischen Standards in Kraft treten, sind Gegenparteien frei, ihre eigenen Regelungen über Sicherheiten in Übereinstimmung mit den in Artikel 11 Absatz 3 festgelegten Bedingungen anzuwenden. Sobald die vorgenannten EU-Verordnungen in Kraft treten, müssen Gegenparteien ihre Regelungen im notwendigen Umfang ändern, um mit den in den EU-Verordnungen festgelegten Regelungen im Einklang zu sein. Letztere sind auf betreffende Kontrakte anwendbar, die zum Tage ihres Inkrafttretens abgeschlossen werden.

2.3. Meldepflicht (Artikel 9)

EMIR sieht vor, dass alle finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien (einschließlich derer unterhalb der Clearingschwelle) Einzelheiten zu ihren **außerbörslich (OTC)⁵ oder börslich gehandelten Derivatekontrakten** an ein Transaktionsregister melden.

Die Meldepflicht gilt für Derivatekontrakte, die:

- (a) vor dem 16. August 2012 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen;
- (b) am oder nach dem 16. August 2012 geschlossen wurden.

Gegenparteien und CCPs müssen die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung eines Kontrakts an ein nach den EMIR-Regelungen registriertes oder anerkanntes Transaktionsregister melden.

Diese Einzelheiten sind spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Kontrakts folgenden Arbeitstag zu melden. Gegenparteien stellen sicher, dass die Einzelheiten ihrer Derivatekontrakte ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden.

Eine der Meldepflicht unterliegende Gegenpartei oder CCP kann die Meldung der Einzelheiten zum Derivatekontrakt delegieren.

Gegenparteien müssen Aufzeichnungen für jeden von ihnen geschlossenen Derivatekontrakt und jede Änderung noch mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts aufbewahren.

Wenn kein Transaktionsregister zur Verfügung steht, um die Einzelheiten eines Derivatekontrakts aufzuzeichnen, stellen die Gegenparteien und CCPs sicher, dass solche Einzelheiten an die ESMA gemeldet werden.

⁵ OTC-Derivatekontrakte gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 7 EMIR (siehe Punkt 1 oben).

3. Befreiungen

3.1. Befreiung von der Clearingpflicht für Altersversorgungssysteme (Artikel 89 Absatz 1 und 89 Absatz 2)

Während drei Jahren ab dem Inkrafttreten von EMIR sind Altersversorgungssysteme gemäß Artikel 2 Absatz 10 von der Clearingpflicht für OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die unmittelbar mit ihrer Zahlungsfähigkeit verbundenen Anlagerisiken reduzieren, befreit. Die Übergangsfrist gilt auch für Einrichtungen, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder von Altersversorgungssystemen bei einem Ausfall zu entschädigen.

Eine Mitteilung oder vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die von den vorgenannten Einrichtungen während dieses Zeitraums geschlossenen OTC-Derivatekontrakte unterliegen jedoch den in Artikel 11 genannten Risikominderungstechniken für nicht von CCPs gelearnte OTC-Derivatekontrakte.

In Bezug auf Altersversorgungssysteme im Sinne der Artikel 2 Absatz 10 Buchstaben c) und d) wird die Befreiung von der Clearingpflicht durch die jeweils zuständige Behörde für Arten von Einrichtungen oder Arten von Systemen nach Konsultierung der ESMA gewährt.

3.2. Gruppeninterne Ausnahme von der Clearingpflicht und Risikominderungstechniken für nicht von einer CCP gelearnte OTC-Derivatekontrakte

3.2.1 Gruppeninterne Ausnahme von der Clearingpflicht (Artikel 4 Absatz 2)

Gruppeninterne Geschäfte mit OTC-Derivatekontrakten im Sinne des Artikels 3 unterliegen nicht der Clearingpflicht. Die Einrichtung, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen möchte, hat zunächst ihre zuständige Aufsichtsbehörde (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) nicht später als 30 Kalendertage vor Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich über ihre Absicht, die Ausnahme für abgeschlossene OTC-Derivatekontrakte in Anspruch nehmen zu möchten, zu unterrichten.

Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung kann die CSSF (im Falle von in Luxemburg niedergelassenen und ihrer Aufsicht unterstehenden finanziellen Gegenparteien) gegen die Inanspruchnahme dieser Ausnahme Einwände erheben, wenn die Geschäfte zwischen den Gegenparteien nicht den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen entsprechen, davon unberührt bleibt das Recht der CSSF, auch nach Ablauf dieser 30 Kalendertagesfrist, Einwände zu erheben, wenn diese Bedingungen nicht länger erfüllt werden.

3.2.2 Gruppeninterne Ausnahme vom Austausch von Sicherheiten (Artikel 11 Absatz 5 – Artikel 11 Absatz 11)

(a) Gruppeninterne Geschäfte zwischen im gleichen Mitgliedstaat ansässigen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3, die zwischen Gegenparteien abgeschlossen werden, die beide in Luxemburg ansässig sind, sind vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen, sofern ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien weder vorhanden, noch abzusehen ist. Eine Mitteilung oder vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich.

(b) Gruppeninterne Geschäfte zwischen in Luxemburg und in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen finanziellen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder c) sind ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung sowohl der zuständigen Behörde in dem anderen EU-Mitgliedstaat als auch der zuständigen Behörde in Luxemburg (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) die Risikomanagementverfahren der Gegenparteien sind hinreichend solide, belastbar und entsprechen dem Komplexitätsgrad des Derivategeschäfts;
- (ii) ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien ist weder vorhanden, noch abzusehen.

(c) Gruppeninterne Geschäfte zwischen in Luxemburg und in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen nichtfinanziellen Gegenparteien

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 sind auf der Grundlage einer Mitteilung, ihrer Absicht der Inanspruchnahme der Ausnahme, von nichtfinanziellen Gegenparteien an die vorgesehene, für die Aufsicht über die Ausführung der Clearingpflicht von nichtfinanziellen Gegenparteien zuständige Behörde, vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Ausnahmebedingungen sind die gleichen wie unter obigem Punkt 3.2.2 (b) (i) und (ii).

(d) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer in Luxemburg ansässigen Gegenpartei und einer in einem Drittstaat ansässigen Gegenpartei, die nicht von (e) abgedeckte gruppeninterne Geschäfte sind

Ein gruppeninternes Geschäft im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) ist ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde in Luxemburg (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle

Gegenparteien) unter den Bedingungen des obigen Punktes 3.2.2 (b) (i) und (ii) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

(e) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer in Luxemburg ansässigen nichtfinanziellen Gegenpartei und einer in einem Drittstaat ansässigen Gegenpartei

Ein gruppeninternes Geschäft im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ist auf der Grundlage einer Mitteilung, ihrer Absicht der Inanspruchnahme der Ausnahme, durch die in Luxemburg ansässige nichtfinanzielle Gegenpartei an die vorgesehene, für die Aufsicht über die Ausführung der Clearingpflicht von nichtfinanziellen Gegenparteien zuständige Behörde, vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Ausnahmebedingungen sind die gleichen wie unter obigem Punkt 3.2.2 (b) (i) und (ii).

(f) Gruppeninterne Geschäfte zwischen einer finanziellen und einer nichtfinanziellen Gegenpartei, von denen eine in Luxemburg und die andere in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist

Gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 sind ganz oder teilweise auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung der, für die Aufsicht der finanziellen Gegenpartei zuständigen Behörde (die CSSF für in Luxemburg niedergelassene und ihrer Aufsicht unterstehende finanzielle Gegenparteien) unter den Bedingungen des obigen Punktes 3.2.2 (b) (i) und (ii) vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen.

Die Gegenpartei eines gruppeninternen Geschäfts, die vom Austausch von Sicherheiten ausgenommen wurde, muss Informationen über diese Ausnahme veröffentlichen.

4. CCPs

EMIR führt Bedingungen und Verfahren für die Zulassung einer CCP sowie organisatorische Anforderungen, Wohlverhaltensanforderungen und aufsichtsrechtliche Anforderungen und Anforderungen im Hinblick auf Interoperabilitätsvereinbarung für CCPs ein.

4.1. Zulassung und Beaufsichtigung einer CCP (Artikel 14 – 22)

CCPs werden zugelassen und beaufsichtigt von der für die CCP-Aufsicht zuständigen Behörde in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die CCP niedergelassen ist, in Zusammenarbeit mit einem Kollegium der betroffenen zuständigen Behörden.

Sobald die Zulassung erteilt ist, gilt sie für das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Die Ausweitung der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die nicht durch die Erstzulassung abgedeckt sind, unterliegen dem Erfordernis eines Erweiterungsantrags bei der für die CCP zuständigen Behörde.

4.2. Anforderungen an CCPs (Artikel 26 – 50)

Die in der Überschrift genannten Artikel betreffen unter anderem die organisatorischen Anforderungen einer CCP, wie die Einrichtung eines Risikoausschusses, Aufbewahrungspflichten, organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Erkennung und Regelung von möglichen Interessenkonflikten, eine Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und einen Notfallwiederherstellungsplan sowie Auslagerungsbedingungen. Sie decken zudem Wohlverhaltensregeln, Trennung und Übertragbarkeit sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen ab.

Da CCPs systemische Einrichtungen sind, müssen sie über einen soliden Risikomanagementrahmen verfügen, um Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und sonstige Risiken einschließlich der Risiken, die sie infolge eines wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisses mit anderen Einrichtungen tragen oder für diese darstellen, zu verwalten. Eine CCP muss über angemessene Verfahren und Mechanismen zur Reaktion auf den Ausfall eines Clearingmitglieds verfügen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos bei einem solchen Ausfall muss die CCP über strenge Teilnahmeanforderungen verfügen, angemessene Ersteinschusszahlungen (*initial margins*) fordern, einen Ausfallfonds unterhalten und über sonstige Finanzmittel zur Deckung potentieller Verluste verfügen. Damit CCPs stets über ausreichende Mittel verfügen, sollten sie einen Mindestbetrag für die Höhe des Ausfallfonds festlegen, der unter keinen Umständen unterschritten werden darf.

5. Registrierung und Aufsicht von Transaktionsregistern

EMIR legt zudem Bedingungen und Verfahren für die Registrierung von Transaktionsregistern, Anforderungen an Transaktionsregister einschließlich der Pflicht zur Zurverfügungstellung von bestimmten Daten an die Öffentlichkeit und die unter Artikel 81 Absatz 3 aufgeführten zuständigen Behörden fest.

5.1. Zulassung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern (Artikel 55 – 77)

Transaktionsregister werden von der ESMA zugelassen und beaufsichtigt.

Eine juristische Person, die Transaktionsregistertätigkeiten ausüben und Transaktionsregisterdienstleistungen erbringen möchte, muss ihren Antrag auf Registrierung an die ESMA richten. Sobald die Zulassung erteilt wurde, gilt sie für das gesamte Gebiet der Union.

5.2. Anforderungen an Transaktionsregister (Artikel 78 – 81)

Ein Transaktionsregister muss über solide Regelungen zur Unternehmensführung verfügen, wirksame, in schriftlicher Form festgelegte organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und zu regeln, über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen, die die Kontinuität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Transaktionsregisters im Hinblick auf die Erbringung seiner Dienstleistungen und Ausübung seiner Tätigkeiten gewährleistet (Artikel 78).

Bietet ein Transaktionsregister Nebendienstleistungen an, wie Geschäftsbestätigung, Geschäftsabgleich, Dienstleistungen bei Kreditereignissen, Portfolioabgleich und Portfoliokomprimierung, so muss das Transaktionsregister diese Nebendienstleistungen betrieblich von seiner Aufgabe der zentralen Erfassung und Verwahrung der Aufzeichnungen zu Derivatekontrakten getrennt halten (Artikel 78).

Ein Transaktionsregister legt objektive, diskriminierungsfreie und öffentlich zugängliche Anforderungen für den Zugang von Unternehmen, die der Meldepflicht nach Artikel 9 unterliegen, fest. Es muss die im Zusammenhang mit den nach EMIR erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Preise und Entgelte veröffentlichen (Artikel 78).

Ein Transaktionsregister muss über Systeme zur Ermittlung von operationellen Risiken verfügen, eine angemessene Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und einen Notfallwiederherstellungsplan festlegen und für die ordnungsgemäße Ersetzung einschließlich des Datentransfers auf andere Transaktionsregister und der Umleitung der Meldungen auf andere Transaktionsregister im Falle eines Widerrufs seiner Registrierung sorgen (Artikel 79).

Es muss Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der gemäß Artikel 9 erhaltenen Informationen gewährleisten und die gemäß Artikel 9 erhaltenen Informationen mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der entsprechenden Kontrakte aufbewahren (Artikel 80).

Ein Transaktionsregister erhebt Daten, hält sie vor und stellt sicher, dass die in Artikel 81 Absatz 3 genannten Stellen unmittelbaren Zugang zu den Einzelheiten von Derivatekontrakten haben, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate benötigen. Es veröffentlicht zu den gemeldeten Kontrakten die aggregierten Positionen nach Derivatekategorien (Artikel 81).

6. Was sollten Gegenparteien zu Derivatekontrakten ab sofort tun?

Finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien sollten einschätzen, ob sie auf EMIR vorbereitet sind. Folgende Fragen sind unter anderem dabei zu berücksichtigen:

- An welches Transaktionsregister können Sie im Hinblick auf die von Ihnen gehandelten Arten von Derivaten Meldung erstatten?
- Werden Sie direkt an das Transaktionsregister melden oder die Meldung an Ihre Gegenpartei oder einen Dritten übertragen?
- Welche CCPs akzeptieren das Clearing der von Ihnen gehandelten Arten von OTC-Derivaten? Haben Sie direkten Zugang zum Clearing als „Clearingmitglied“? Falls nicht, müssen Sie Kunde eines Clearingmitglieds werden.
- Sind Ihre bestehenden Systeme und Prozesse geeignet, die in EMIR festgelegten neuen Anforderungen zur Minimierung des operationellen Risikos umzusetzen?
- Verfügen Sie über Sicherungsverträge und ausreichende verfügbare Sicherheiten, um nicht geclearte OTC-Derivategeschäfte abzusichern?

7. Wann können Einrichtungen Ausnahmen von EMIR bei der CSSF beantragen?

Im Hinblick auf gruppeninterne Ausnahmen können Gegenparteien Ausnahmen beantragen, wenn technische Standards die gruppeninternen Ausnahmen betreffend in Kraft treten. ESMA und die zuständigen nationalen Behörden entwickeln noch das geeignetste Verfahren für diese Anträge.

Muster für die Mitteilungen und Anträge bezüglich der Ausnahmen werden auf der Webseite der CSSF veröffentlicht.

Weitere Informationen werden, soweit erforderlich, auf der Webseite der CSSF zugänglich gemacht.

8. Nützliche Links

Die Europäische Kommission hat häufige Fragen (FAQ) zu EMIR unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/derivatives/doc_121114_emirfaqs_en.pdf

ESMA hat eine eigens EMIR gewidmete Seite auf ihrer Webseite eingerichtet, die unter folgendem Link zugänglich ist:

<http://www.esma.europa.eu/page/European-Market-Infrastructure-Regulation-EMIR>

Mit freundlichen Grüßen

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON
Directeur

Andrée BILLON
Directeur

Simone DELCOURT
Directeur

Jean GUILL
Directeur général